



Satzung vom: 03.04.2000
geändert am: --
Satzungstext:

Benutzungsordnung des Kompostplatzes
der Gemeinde Schlat
- Kompostplatzordnung -

§ 1 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Der Kompostplatz in Schlat ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schlat. Er dient der Verwertung von kompostierfähigen Pflanzenmaterialien.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Schlat. Nicht zulässig sind Anlieferungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z.B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Schlat zulässig. Unzulässig sind auch Anlieferungen von Material, welches nicht aus der Gemeinde Schlat stammt.

§ 2 Einschränkung des Pflanzenmaterials

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial wie z.B. Hecken- und Baumschnitt, Reisig, Rasenschnittgut, Laub, etc. Es ist auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z.B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe, etc. In Plastiksäcke verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden. Weiterhin ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z. B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, etc. untersagt. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z.B. Feuerbrand) darf ebenfalls nicht angeliefert werden.

- (3) Kompostiertes Material kann während der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 1) von jedermann abgeholt werden.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Schlat übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierten Materials.
- (3) Die Gemeinde haftet nur für die Schäden, die Sie oder Ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4 Benutzung

(1) Der Kompostplatz ist werktags geöffnet, solange Tageslicht herrscht. Während der Nachtstunden ist die Benutzung untersagt.

(2) Die Benutzung des Kompostplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.

(3) Den Anweisungen des gemeindlichen Personals, der mit den Häcksel und Siebarbeiten beauftragten Firma, sowie eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekanntgegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Kompostplatz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer

a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören Grünmasse anliefert.

b) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt.

c) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Kompostplatz benutzt.

d) die angelieferte Grünmasse entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der vorgesehenen Flächen ablagert.

e) den Kompostplatz außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) benutzt .

f) den Kompostplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.